

Bundeskanzleramt

13. Juli 1995

G11 - 751 00 - 80 11/95

Vfg.

Auslegung, BND

1.

Grundsätze

zur

Anwendung des Bundesnachrichtendienstgesetzes

(BNDG)

Stand: Juli 1995



1817/95

2014

10/7



Geltungsbereich des Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes vom 20. Dezember 1990 (BGBI. I S. 2954), d.h. im Geltungsbereich des Grundgesetzes, entfalten muß. Darüber, welche Befugnisse dem BND bei Tätigkeiten im Ausland zur Verfügung stehen, trifft § 1 Abs. 2 BNDG keine Regelung.

(Bezugsvorgänge: BND vom 7. März 1994, 42B Az 42-20 - 42B-0023/94 VS-RFD, Nr. 2.3; BK vom 13. Juni 1994, 611 - 151 00 - zu Bu 11 (VS), zu 2.3 und 2.4)

6. Insbesondere: Erhebung von Informationen im Ausland

Das BNDG ist die spezielle datenschutzrechtliche Befugnisregelung für Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. In dieses Recht kann im Geltungsbereich des Grundgesetzes nur aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung eingegriffen werden. Aus diesem Grund bestand Bedarf für eine gesetzliche Grundlage zur Erhebung von Informationen im Inland.

Für das Ausland wurde keinerlei Regelung getroffen außer der, daß der BND (auch dort) Informationen sammeln darf; § 1 Abs. 2 S. 2 BNDG. Das BNDG hat nur Geltung in seinem spezifischen Geltungsbereich, der sich auf das Inland sowie auf den Verkehr mit Deutschen im Ausland beschränkt.

(Bezugsvorgänge: BND vom 7. März 1995, 42B Az 42-20 - 42B-0023/94 VS-RFD, Nr. 2.4; BK vom 13. Juni 1994, 611 - 151 00 - zu Bu 11 (VS), zu 2.3 und 2.4)

§ 2 BNDG**Verarbeitung von Informationen unabhängig vom Erhebungsort**

§ 2 BNDG enthält die Befugnis zur Verarbeitung aller Informationen, unabhängig davon, ob diese im In- oder Ausland erhoben worden sind. Bei der Verarbeitung wird nicht wie bei der Erhebung nach dem Ort der jeweiligen Tätigkeit differenziert. Bei der Übermittlung sind jedoch stets die §§ 9, 10 BNDG zu beachten.

(Bezugsvorgänge: BND vom 7. März 1994, 42B Az 42-20 - 42B-0023/94
VS-RfD, Nr. 2.6)